

## **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich im November 2022 erneut mit der laufenden Geldleistung befasst, die Kindertagespflegepersonen bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII von den Jugendhilfeträgern erhalten. Diesmal stand vor allem die Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) im Fokus dreier Entscheidungen.

Die Entscheidungen (Urteile vom 24.11.2022 – 5 C 1/21, 5 C 3/21 und 5 C 9/21) wurden zwischenzeitlich veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.bverwg.de/de/241122U5C1.21.0> und <https://www.bverwg.de/241122U5C3.21.0> und <https://www.bverwg.de/241122U5C9.21.0>

Es ist empfehlenswert, sich mit den Einzelheiten dieser höchstrichterlichen Entscheidungen zu befassen. Einige Punkte aus den Entscheidungen sollen jedoch an dieser Stelle – ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit - hervorgehoben werden.

### **Beurteilungsspielraum bei Festlegung des Anerkennungsbetrags**

Das BVerwG hat sich in zwei Entscheidungen (5 C 1.21 und 5 C 3.21) auch mit dem Anerkennungsbetrag befasst und seine bisherige Rechtsprechung (insbesondere BVerwG, 25.02.2018 – 5 C 18.16) bestätigt. Danach steht den Jugendhilfeträgern bei der Festlegung des Anerkennungsbetrags ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Einzelheiten dazu sind den o. g. Entscheidungen zu entnehmen.

### **Kein Beurteilungsspielraum bei Festlegung der Sachaufwandserstattung**

Zudem hat sich das BVerwG in den drei Entscheidungen eingehend mit der Festlegung der Sachaufwandserstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) befasst. Die Revision unter dem Aktenzeichen 5 C 9.21 betraf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen zur Erstattung von Verpflegungskosten (29.09.2021 – 12 A 4179/18). Aus den Entscheidungen sind u. a. folgende Punkte hervorzuheben:

- Im Gegensatz zum Anerkennungsbetrag steht den Jugendhilfeträgern bei der Festsetzung der Erstattung angemessener Kosten kein Beurteilungsspielraum zu. D. h., die Festlegung der Sachaufwandserstattung ist gerichtlich voll überprüfbar.
- Im Gegensatz zur Erstattung der in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII aufgeführten Versicherungsbeiträge, die von ihrem einzelfallbezogenen Entstehen und seiner Belegbarkeit durch die Kindertagespflegeperson abhängt, enthält die Erstattung der Sachkosten keine entsprechende Beschränkung. Sie kann daher unabhängig von einer tatsächlichen Kostenbelastung im Einzelfall in Form eines Pauschalbetrags erfolgen.
- Erstattungsfähig sind Kosten derjenigen Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben und der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen.
- Verpflegungskosten sind Sachaufwendungen, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags aufweisen.
- Die Sachkosten entstehen einer Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn diese andernfalls die wirtschaftliche Last für die aufgewendeten und angemessenen Sachmittel zu tragen hätte. Die Kindertagespflegeperson soll diese Kosten weder aus eigenen Mitteln noch zulasten des Anerkennungsbetrags (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) decken müssen.
- Die Träger der Jugendhilfe sind nicht berechtigt, einzelne Aufwandsbestandteile einschließlich der Verpflegungskosten aus der Sachkostenerstattung herauszunehmen. Insbesondere besteht keine Befugnis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Kindertagespflegeperson hinsichtlich einzel-

ner Bestandteile der zu erstattenden Sachaufwendungen auf das zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten bestehende privatrechtliche Betreuungsverhältnis zu verweisen. Abweichendes ergibt sich bzgl. der Verpflegungskosten auch nicht aus dem nordrhein-westfälischen Landesrecht (§ 23 KiBiz a. F. bzw. § 51 KiBiz n. F.).

- Inhaltlich angemessen sind Kosten des Sachaufwands, wenn sie – gemessen an den örtlichen Verhältnissen – üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch in der Höhe marktüblich sind.
- Kosten, die nach den örtlichen Verhältnissen typischerweise nicht zu dem Aufwand einer Kindertagespflegeperson gehören, weil sie tatsächlich wirtschaftlich nicht von ihnen getragen werden, gehören nicht zu den angemessenen Kosten i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.
- Das Bundesrecht schreibt keine Methode vor, wie die angemessenen Sachkosten zu ermitteln sind. Die gewählte Methode muss aber im Einzelfall geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen.
- Wegen des erforderlichen Ortsbezugs kommt – entgegen der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte - eine generelle Anlehnung an die bundesweit geltende Betriebsausgabenpauschale nicht in Betracht.  
Weder kann geschlossen werden, dass eine Festlegung des Sachkostenerstattung in Höhe der Betriebsausgabenpauschale oder darüber stets unbedenklich ist. Noch kann angenommen werden, dass allein die Unterschreitung der Betriebsausgabenpauschale zur Unzulänglichkeit der Sachkostenpauschale führt.
- Soweit eine präzise Ermittlung der angemessenen Bedarfe und Kosten angesichts der zu berücksichtigenden Verhältnisse praktisch unmöglich ist, sind die Jugendhilfeträger zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt.
- Gegenstand der Entscheidungen zu 5 C 1.21 und 5 C 3.21 war u. a. die Festlegung der zu erstattenden Sachaufwendungen, bei der sich die Jugendhilfeträger an einer von Prof. Münder im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. erarbeiteten Kalkulationsgrundlage orientiert hatten. Die Kalkulationsgrundlage aus dem Jahr 2017 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>